

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 18. Dezember 1987

223. Stück

600. Verordnung: Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 2 000 S nicht übersteigt

601. Verordnung: Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräte

600.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. November 1987 über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 2 000 S nicht übersteigt

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1987 wird verordnet:

§ 1. Die Einfuhr nachstehend angeführter Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften bedarf einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der geltenden Fassung auch dann, wenn der Wert der Waren 2 000 S nicht übersteigt:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
90 -	- andere
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere <i>Alliumarten, frisch oder gekühlt:</i>
10 -	- Speisezwiebeln und Schalotten
0704 --	Genießbare Kohllarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt
0705 --	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) sowie Zichorien- und Endiviensalate (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt:
(10) -	- Salate (<i>Lactuca sativa</i>):
11 -	- - Häuptelsalat (Kopfsalat)
(20) -	- Zichorien- und Endiviensalate:
29 -	- - sonstige
A -	- Endiviensalat
0706 --	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:
10 -	- Karotten und Weiße Rüben:
A -	- Karotten
90 -	- andere:
A -	- Rote Rüben
B -	- Knollensellerie
C -	- Rettich sowie Radieschen
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:
10 -	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
20 -	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):
A -	nicht ausgelöst
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
60 -	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder der Gattung <i>Pimenta</i> :
A -	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> :
1 -	Süßer Paprika
70 -	Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde:
A -	Spinat
0806 --	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
10 -	frisch
0808 --	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:
10 -	Äpfel
20 -	Birnen und Quitten:
A -	Birnen
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:
10 -	Marillen
20 -	Kirschen (einschließlich Weichseln):
B -	andere
30 -	Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen)
40 -	Pflaumen, Zwetschken und Schlehen:
A -	Pflaumen und Zwetschken
0810 --	Andere Früchte, frisch
10 -	Erdbeeren
30 -	schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:
ex 30 -	schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren
2204 --	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als jener der Nummer 2009:
10 -	Schaumwein:
ex 10 -	Schaumwein
a u s g e n o m m e n :	
in Flaschen	
(20) -	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder gehemmt wurde:
21 -	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger
29 -	- sonstige
30 -	anderer Traubenmost
2205 --	Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen, aromatisiert:
ex -	Waren dieser Nummer
a u s g e n o m m e n :	
in Flaschen	

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 495, über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 2 000 S nicht übersteigt, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

601. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Dezember 1987 über eine Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräte

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird — hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1988 den Bestand an überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft in Benutzung stehenden Maschinen und Geräten, auch wenn sie sich vorübergehend in Reparatur befinden oder aus anderen Gründen nicht im Betrieb sind, sowie deren überbetriebliche Verwendung zu erheben. Außerdem sind die Gesamtfläche dieser Betriebe, der Verbrauch von Brenn- und Treibstoffen im Jahre 1987, die Lagerkapazität für Dieselöl, die am Stichtag gelagerte Menge an Dieselöl sowie die Art der Zentralheizungs- und Energiegewinnungsanlagen zu erfassen. Die Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 2. Zur Auskunftserteilung sind verpflichtet:

1. bei betriebseigenen Maschinen und Geräten die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtfläche von mindestens 1 Hektar,
 - b) Erwerbsobstbau- und Erwerbsweinbauflächen von mindestens 0,25 Hektar,
 - c) Erwerbsgartenland oder Baumschulflächen von mindestens 0,10 Hektar;
2. bei Maschinen, die im gemeinsamen Eigentum mehrerer Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe stehen, der Miteigentümer, in dessen Betrieb sich die Maschine am Stichtag befindet; befindet sich die Maschine zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist jener Miteigentümer zur Auskunft verpflichtet, bei dem die Maschine zuletzt war;
3. bei betriebsfremden Maschinen und Geräten, die im Eigentum von Gemeinden, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Landmaschinenstationen, Maschinenhöfen und sonstigen zum Zwecke des Einsatzes von landwirtschaftlichen Maschinen bestehender Vereinigungen stehen, die Eigentümer, unabhängig davon, wo sich die Maschinen zum Zeitpunkt der Erhebung befinden; dieselbe Regelung gilt auch für Maschinen und Geräte, die vermietet, verliehen oder in anderer Weise zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden und Lohnunternehmern gehören.

§ 3. Zur Durchführung der Erhebung haben die Gemeinden die ihnen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelten Betriebsbogen bis 1. Juni 1988 an die auskunftspflichtigen Personen weiterzuleiten. Die Ausfüllung der Betriebsbogen obliegt den Auskunftspflichtigen, welche die Betriebsbogen bis längstens 15. Juni 1988 an die Gemeinden zu retournieren haben.

§ 4. (1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß alle Auskunftspflichtigen erfaßt werden; sie haben die Vollständigkeit des Rücklangens der ausgefüllten Betriebsbogen zu überprüfen und diese bis 22. Juni 1988 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Erhebungsformulare bis spätestens 1. Juli 1988 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 5. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von 6,40 S für jeden erfaßten Auskunftspflichtigen gewährt.

§ 6. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 1 ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Riegler

Anlage

I. Gesamtfläche des Betriebes

II. Traktoren: (insgesamt, darunter mit Allradantrieb)
bis einschließlich 25 kW (34 PS)/37 kW (50 PS)/51 kW (70 PS)/70 kW (95 PS)/92 kW (125 PS)/110 kW (150 PS)/über 110 kW (150 PS).

III. Maschinen und Geräte, die in der Land- und Forstwirtschaft in Benutzung stehen:

1. Motorkarren-Transporter bis einschließlich 25 kW (34 PS)/37 kW (50 PS)/über 37 kW (50 PS).
2. Traktor-Frontlader
3. Traktorseilwinden
4. Holzrückegeräte
5. Anhänger: einachsiger (ohne/mit Kippeinrichtung), zweiachsiger (ohne/mit Kippeinrichtung)
6. Traktorbeetpflüge
7. Traktordrehpflüge
8. Bodenbearbeitungsgeräte ohne Zapfwellenantrieb: Saatbeetkombinationen/Grubber

9. Bodenbearbeitungsgeräte mit Zapfwel-
lenantrieb
 10. Sä-(Drill-)Maschinen
 11. Mehrreihige Einzelkornsämaschinen:
mechanisch/pneumatisch
 12. Handelsdüngerstreuer: bis 2 000 kg
Inhalt/über 2 000 kg Inhalt
 13. Stallmiststreuer
 14. Mähdrescher: selbstfahrende/gezogene
oder angebaute
 15. Kartoffelvollerntemaschinen
 16. Rübenvollerntemaschinen: gezogen
(einreihig/mehrrreihig)/selbstfahrend
 17. Finger- und Doppelmessermähwerke
 18. Kreisel- und Scheibenmähwerke
 19. Zweiachsige Mäh- und Heugeräte
 20. Heuerntemaschinen: Zetter und Wen-
der/Schwader/kombinierte Geräte
 21. Ladewagen
 22. Anbau-Maishäcksler
 23. Sonstige Feldhäcksler
 24. Hofeigene Heutrocknungsanlagen
 25. Aufsammlerhochdruckpressen
 26. Großballenpressen
 27. Gebläse-(Silo-)Häcksler
 28. Krananlagen für Hallen und Altbauten
 29. Verteileranlagen für Rauhfutter
 30. Siloblocksneider
 31. Siloentnahmefräsen
 32. Flüssigfütterungsanlagen: halbautoma-
tisch/vollautomatisch
 33. Entmistungsanlagen
 34. Schwemm- oder Treibmistanlagen
 35. Gülletankwagen
 36. Eimermelkmaschinen
 37. Rohrmelkanlagen
 38. Melkstand
 39. Milchkühlanlagen: Kannenkühler/
Tauchkühler/Kühlwannen und Kühl-
tanks
 40. Holzzerkleinerungsmaschinen: zum
Holzspalten/zur Hackschnitzelerzeu-
gung
 41. Pflanzenschutzgeräte: Zapfwellenge-
triebene Traktorgeräte ohne Gebläse/
mit Gebläse
 42. Beregnungsanlagen im Freiland
 43. Beregnungsmaschinen
 44. Weinpressen: Horizontalpressen/
andere Pressen
 45. Trauben- und Maischetransportwagen
- IV. Zentralheizungsanlagen:** Kessel für feste
Brennstoffe/für flüssige und gasförmige
Brennstoffe/kombinierte Kessel/Spezialkes-
sel für Hackschnitzel/Rinde, Stroh usw./
Elektroheizung
- V. Jahresverbrauch von Brenn- und Treibstof-
fen 1987:** Steinkohle/Koks/Braunkohle/
Braunkohlenbriketts/Biogene Brennstoffe
(Brennholz/Holzhackgut/sonstiges Abfall-
holz/Stroh)/Erdgas/Flüssiggas/Heizöl/
Ofenheizöl/Benzin/Dieselöl
- VI. Maximaler Lagerraum für Dieselöl:** in Hof-
tanks/Fässern
- VII. Tatsächlich gelagerte Menge an Dieselöl am
Stichtag**
- VIII. Energiegewinnungsanlagen:** Wärmerückge-
winnungsanlagen (Wärmetauscher/Wärme-
pumpen)/Biogasanlagen/Solaranlagen/Ei-
genanlagen zur Erzeugung elektrischer
Energie (Wasserkraftturbinen/Diesलगene-
ratoren)